

## Newsletter – Januar 2015

### Arbeits-, Pflege-, Wirtschafts- und Notarrecht

„*Quidquid agis prudenter agas et respice finem.*“ – „*Was Du beginnst, beginne es klug und bedenke das Ende.*“ Mit diesem Zitat aus der Gesta Romanorum, einer spätmittelalterlichen Sammlung beispielhafter Erzählungen, wünschen wir Ihnen einen guten Start in ein gutes und erfolgreiches neues Jahr!

#### Arbeitsrecht:



Das Jahr fängt gerade erst an und wir berichten bereits von einem aktuellen Urteil des Bundesarbeitsgericht vom 16. Dezember 2014 (- 9 AZR 295/13 -) zum Thema Urlaubsrecht. Thematisch geht es um den **Ausschluß von Doppelanträgen** der Arbeitnehmer auf Urlaub.

Gemäß § 6 Absatz 1 BUrlG besteht der Anspruch auf Urlaub nicht, soweit dem Arbeitnehmer für das laufende Kalenderjahr bereits von einem früheren Arbeitgeber Urlaub gewährt worden ist. Wechselt ein Arbeitnehmer im Kalenderjahr in ein neues Arbeitsverhältnis und beantragt er Urlaub, muss er deshalb mitteilen, dass sein früherer Arbeitgeber seinen Urlaubsanspruch für das laufende Kalenderjahr noch nicht (vollständig oder teilweise) erfüllt hat. Der Arbeitnehmer kann diese Voraussetzung für seinen Urlaubsanspruch im neuen Arbeitsverhältnis grundsätzlich durch die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung seines früheren Arbeitgebers nachweisen. Dieser ist nach § 6 Absatz 2 BUrlG verpflichtet, dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Bescheinigung über den im laufenden Kalenderjahr gewährten oder abgegoltenen Urlaub auszuhändigen.

Der Arbeitgeber lehnte nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses die vom Kläger verlangte Abgeltung seines Urlaubs mit der Begründung ab, dem Kläger sei bereits von seinem früheren Arbeitgeber Urlaub gewährt worden. Eine Urlaubsbescheinigung seines früheren Arbeitgebers legte der Kläger dem Beklagten nicht vor.

Nach den Richtern des Bundesarbeitsgericht muss dem Kläger die Gelegenheit gegeben werden nachzuweisen, dass sein früherer Arbeitgeber seinen Urlaubsanspruch für das Kalenderjahr 2010 nicht (vollständig oder teilweise) erfüllt oder

abgegolten hat. Führt der Kläger diesen Nachweis, hat der Beklagte den Urlaub des Klägers abzugelten, soweit er den Urlaubsanspruch des Klägers nicht selbst erfüllt hat.

### Wirtschaftsrecht:



Die **Firma** einer Gesellschaft ist der Name, unter welchem diese im Rechtsverkehr auftritt. Gerne werden insbesondere bei Pflegeunternehmen Personennamen in die Firmierung aufgenommen. Es stellt sich dann die Frage, ob die betreffende Person überhaupt in dem Unternehmen tätig sein oder daran beteiligt sein muss. Bei der Wahl der Firma gilt nämlich das sogenannte Irreführungsverbot gemäß § 18 Absatz 2 HGB.

Das OLG Rostock hat aktuell in einer interessanten Entscheidung entschieden (Beschluss vom 17. 11. 2014, 1 W 53/14), dass selbst die Verwendung des Nachnamens eines Nicht-Gesellschafters oder Minderheitsgesellschafters zur Bildung einer **Personenfirma** nicht generell gegen das handelsrechtliche Irreführungsverbot verstößt. Diese Entscheidung weicht von wesentlichen Stimmen in der Literatur ab. Das **Irreführungsverbot** aus § 18 Absatz 2 HGB untersagt die Bildung einer Firma, die Angaben enthält, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, ersichtlich irrezuführen. Soll der Name eines Nicht-Gesellschafters in die Firma aufgenommen werden, begründet dieses Vorgehen nur dann eine Irreführungsgefahr, wenn der gewählte Name für die angesprochenen Verkehrskreise von Relevanz ist. Dies ist etwa bei der Verwendung des Namens einer Person des öffentlichen Lebens der Fall. Entfaltet der gewählte Namen aber keine Relevanz für die angesprochenen Kreise, so kann auch der Name eines Nicht-Gesellschafters für die Firmierung benutzt werden.

## **Pflegerecht:**



Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat am 26.11.2014 ein interessantes Urteil (L 3 KA 70/12) zum Thema **Abrechnung und Dokumentation** gefällt. Danach ist die ordnungsgemäße Dokumentation der ärztlichen Leistung eine Abrechnungsvoraussetzung. Die Dokumentation der ärztlichen Leistungen ist eine zentrale berufsrechtliche und vertragsarztrechtliche Pflicht der Ärzte.

Die Dokumentierung ist nicht nur Gedächtnisstütze für den Arzt, sie dient auch dem Interesse des Patienten an einer ordnungsgemäßen Dokumentation (§ 10 Absatz 1 S. 2 BO), der z. B. die Möglichkeit haben muss, das Ergebnis der ärztlichen Behandlung oder der diagnostischen Maßnahmen mittels Einholung einer Zweitmeinung überprüfen zu lassen. Im Rahmen der Therapiesicherung müssen die Aufzeichnungen gewährleisten, dass jeder mit- oder weiterbehandelnde Arzt in die Lage versetzt wird, sich anhand der Dokumentation über die bis dato erfolgte Behandlung zu unterrichten. Der Beweissicherung dient die Dokumentation sowohl im Zusammenhang mit der Abrechnung vertragsärztlicher Leistungen als auch in Fällen der ärztlichen Haftpflicht. Dies gilt insbesondere auch bei der Durchführung (stationärer oder ambulanter) Operationen.

Das Fehlen einer ordnungsgemäßen Dokumentation steht dann einer Abrechnung der Leistung entgegen, wenn die Dokumentation nach der Leistungslegende der einzelnen Gebührenordnungsposition im EBM, oder nach dem Inhalt der dem vorangestellten allgemeinen Bestimmungen, Bestandteil der zu vergütenden Leistung ist.

## **Notarrecht:**



Bei der **Gründung einer GmbH** fallen verschiedene Kostenpositionen an: Kosten

der Beurkundung und der Eintragung in das Handelsregister, Kosten des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers/Rechtsanwalts und Kosten für die Bewertung von Sacheinlagen etc. Es liegt im Interesse der Gründer einer GmbH, dass die Kosten für die Gründung von der Gesellschaft und nicht von den Gesellschaftern privat übernommen werden. Hierzu ist es erforderlich, dass die **Übernahme des Gründungsaufwandes ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag geregelt** ist. Erfolgt dies nicht, liegt steuerlich eine unwirksame Übernahme von Gründungskosten der GmbH und damit eine sogenannte verdeckte Gewinnausschüttung vor.

In die Satzung ist auch die **Höhe eines Gesamtbetrages** einzutragen. Wie hoch dieser anzusetzen ist, ist umstritten. Ohne Nachfrage anerkannt werden üblicher Weise 10 % des Stammkapitals. Eine prozentuale Höchstgrenze besteht allerdings nicht. Entscheidend ist, dass dem Registergericht die Höhe des angesetzten Gründungsaufwands konkret nachgewiesen werden kann. Diese können auch deutlich höher als 10 % des Stammkapitals sein.

Eine in dieser Hinsicht einschränkende Entscheidung liegt allerdings aktuell vom OLG Celle vor (Beschluss vom 22.10.2014, 9 W 124/14). Das Gericht hat entschieden, dass eine Übernahme von Gründungskosten in Höhe von 60% des Stammkapitals in einer GmbH-Satzung unzulässig sei. Im zugrundeliegenden Sachverhalt entstand die zu gründende GmbH im Wege der Umwandlung. Die Satzung der GmbH sah eine Übernahme der Gründungskosten bis zu einem Betrag von 15.000,00 EUR vor. Die Kosten sind auch konkret angefallen.

Das Registergericht machte daraufhin Bedenken gegen die Eintragungsfähigkeit dieser Bestimmung geltend. Es war derv Auffassung, dass Gründungskosten i.H.v. 15.000 EUR eine unzulässige Vorbelastung des 25.000 EUR betragenden Stammkapitals der (künftigen) GmbH darstellten, wodurch der Gläubigerschutz beeinträchtigt werde.

Das OLG Celle bestätigte diese Rechtsansicht. Die durch die Satzung vorgesehene Belastung des 25.000 EUR betragenden Stammkapitals der (künftigen) GmbH mit Gründungskosten i.H.v. 15.000 EUR stelle einen Verstoß gegen den das GmbH-Recht beherrschenden, dem Gläubigerschutz dienenden Grundsatz der Kapitalaufbringung und -erhaltung i.S.v. § 30 GmbHG dar. Ein solcher Verstoß wird nicht dadurch ausgeräumt, dass eine entsprechende Offenlegung des nach der Vorstellung der Gesellschafter von der Gesellschaft zu tragenden Gründungs- bzw. Umwandlungsaufwands im beschlossenen Gesellschaftsvertrag der künftigen GmbH erfolgt. Beim Stammkapital einer GmbH handelt es sich um einen Haftungsfonds für die Gesellschaftsgläubiger. Deswegen ist das Stammkapital im Rahmen der Kapitalaufbringung effektiv zu leisten und ein späterer offener oder verdeckter Rückfluss an die Gesellschafter ist zu verhindern.

## Medien-, Urheber- & Wettbewerbsrecht:



Ein **elektronisches Buchungssystem** muss bei jedem **Flug** ab einem Flughafen der Europäischen Union von Anfang an den zu zahlenden **Endpreis** ausweisen. Der Endpreis pro Person setzt sich zusammen aus dem Preis für den betreffenden Flug, den Steuern und Gebühren, dem Kerosinzuschlag sowie einer Bearbeitungsgebühr. Dies hat der EuGH aktuell entschieden (Urteil vom 15.01.2015, C-573/13). Dies gilt nicht nur für den vom Kunden ausgewählten Flugdienst, sondern auch für jeden Flugdienst, dessen Preis angezeigt wird.

## Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte ist eine bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei. Unser Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Einzelpersonen vor Behörden und Gerichten insbesondere im Arbeitsrecht, Pfleregerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A-Geschäft sowie im Gewerblichen Rechtsschutz.

Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Met-

ropole Ruhr“, dem fuhrenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmaig Seminarveranstaltungen fur Unternehmen und Fachverbande zu ausgewahlten Themen an.

**Ruckfragen? Beantworten wir gerne personlich.**

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwalte  
Hellweg 2  
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0  
Telefax +49 (0)234 579 521-21  
E-Mail: [kontakt@ulbrich-kaminski.de](mailto:kontakt@ulbrich-kaminski.de)

[www.ulbrich-kaminski.de](http://www.ulbrich-kaminski.de)